

Fachtag Autismus am 7. November 2018 in Frankfurt

Nachteilsausgleich und Abweichen von den allgemeinen Grundsätzen der Leistungsbewertung

1. **Rechtsgrundlagen in Hessen:** § 2 VOSB, § 7 VOGSV, § 31 OAVO, § 22 VOFOS

2. **Nachteilsausgleich**

a) Voraussetzungen: vorübergehende Beeinträchtigungen oder Behinderungen (idR Seh- oder Hörstörungen sowie Behinderungen beim Schreiben), die eine Unterrichtung mit einer der allgemeinen Schule entsprechenden Zielsetzung zulassen

b) Verfahren und Entscheidung

Formen des Nachteilsausgleichs sind Differenzierungen hinsichtlich der Art und Weise der Leistungserbringung oder der äußeren Bedingungen. Die Entscheidung über die Gewährung und die Dauer eines Nachteilsausgleichs trifft die Klassenkonferenz auf Antrag der Eltern, bei volljährigen Schülerinnen und Schülern auf deren Antrag oder auf eigene Initiative. Wird die Klassenkonferenz von sich aus tätig, sind die Eltern oder die volljährige Schülerin oder der volljährige Schüler vor der Entscheidung anzuhören; **im Falle des Abweichens von den allgemeinen Grundsätzen der Leistungsbewertung ist ihre Einwilligung erforderlich** (§ 7 Abs. 5 VOGSV). Die Gewährung eines Nachteilsausgleichs ist in den individuellen Förderplan aufzunehmen und konkrete Maßnahmen sind differenziert festzuhalten. Die Eltern sowie die Schülerin oder der Schüler sind über die Klassenkonferenzbeschlüsse zu informieren.

Bei Abschlussprüfungen entscheidet die Prüfungskommission nach Kenntnisnahme des jeweiligen individuellen Förderplans, ob ein Nachteilsausgleich zu gewähren ist (§ 7 Abs. 6 VOGSV). Für die Abiturprüfung regelt § 31 Abs. 2 OAVO, dass die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses über Abweichungen von Vorschriften für das Prüfungsverfahren im Benehmen mit dem Prüfungsausschuss entscheidet, gegebenenfalls nach Vorlage eines ärztlichen Attestes. Für die Abschlussprüfung an Fachoberschulen ist der Nachteilsausgleich in § 22 VOFOS geregelt.

Art und Bemessung von gebotenen Ausgleichsmaßnahmen sind generell danach auszurichten, dass der das Prüfungsrecht beherrschende Grundsatz der Chancengleichheit (Art. 3 GG) nicht verletzt wird. Prüfungsbedingungen können indes nur insoweit abgeändert werden, als dies erforderlich ist, um den Beeinträchtigungen des Prüfungsteilnehmers entgegen zu wirken (keine Überkompensation). Bei der Gewährung von Hilfen des Nachteilsausgleichs dürfen die Grundrechte der Mitschülerinnen und Mitschüler ohne Behinderungen auf Achtung ihrer Grundrechte auf Chancengleichheit gemäß Art. 3 Abs. 1 GG

nicht aus dem Blick geraten. Zwischen den Interessen von Schülerinnen und Schülern mit Behinderungen und nicht behinderten Schülern ist ein angemessener Ausgleich zu finden.

Die Auswahl zu treffender Fördermaßnahmen obliegt der Schule, die dabei nicht nur ärztliche oder psychologische Befunde, sondern auch die schulalltägliche Beobachtung der Schülerinnen und Schüler einzubeziehen hat. Um eine Schreibzeitverlängerung oder andere Maßnahmen des Nachteilsausgleichs zu rechtfertigen, muss ein fachärztliches Attest gewissen Mindestanforderungen genügen, d.h. die spezifischen Beeinträchtigungen der Antragstellerin oder des Antragstellers müssen umrissen werden. Es genügt daher nicht, wenn sich ein Attest lediglich auf eine chronische Erkrankung mit Schwerbehinderung bezieht und daraus Ansprüche auf Nachteilsausgleich ableitet. Nach der Rechtsprechung hat ein Prüfling, dessen Unvermögen, innerhalb der festgesetzten Prüfungszeit oder unter regulären Prüfungsbedingungen zumindest ausreichende Ergebnisse zu erzielen, nicht in der geistigen Leistungsfähigkeit, sondern in körperlichen Beeinträchtigungen begründet ist, grundsätzlich Anspruch auf Ausgleich dieses Nachteils. Beeinträchtigungen in Gestalt von Konzentrationsstörungen sind Einschränkungen, die nicht die Form des Leistungsnachweises bzw. der Prüfung, sondern deren Inhalt betreffen. Leistungsnachweise und Prüfungen sollen auch Aufschluss über die Konzentrationsfähigkeit geben. Behinderungsbedingte Einbußen in dieser Hinsicht stellen damit nicht nur eine gleichsam technische Beeinträchtigung dar. Dauerleiden, die als persönlichkeitsbedingte Eigenschaften die Leistungsfähigkeit des Prüflings dauerhaft prägen, rechtfertigen somit keinen Nachteilsausgleich. Insoweit liegt auch kein Verstoß gegen das verfassungsrechtliche Verbot, jemanden wegen seiner Behinderung zu benachteiligen (Art. 3 Abs. 3 Satz 2 GG), vor. Es ist nicht Zweck des Nachteilsausgleichs, durch Prüfungsvergünstigungen Leistungsschwächen auszugleichen, die für Art und Umfang der Befähigung, die mit dem Leistungsnachweis gerade festgestellt werden soll, von Bedeutung sind. Entsprechend enthält § 7 Abs. 6 VOGSV die Klarstellung, dass ein Abweichen von den Grundsätzen der Leistungsbewertung bei Abschlussprüfungen ausgeschlossen ist.

Hat die Schülerin oder der Schüler Schwierigkeiten beim Verstehen einer Aufgabenstellung, in der intellektuellen Auffassungsgabe, den Lösungskompetenzen, der Darstellungsart oder in anderen Anforderungen der Leistungsbewertung, werden diese „Nachteile“ nicht ausgeglichen, da ein derartiger „Nachteilsausgleich“ eine ungerechtfertigte Bevorzugung darstellen würde.

Beispiele für Nachteilsausgleich: Verlängerung von Vorbereitungs-, Pausen- und Bearbeitungszeiten, technische Hilfsmittel wie Lesegeräte, Schreibhilfen, geräusch- oder blendungsarme oder separate Räume.

Nachteilsausgleich wird nicht in Arbeiten und Zeugnissen vermerkt (§ 7 Abs. 2 VOGSV).

3. Abweichen von den allgemeinen Grundsätzen der Leistungsbewertung (Notenschutz)

Ein Abweichen von den allgemeinen Grundsätzen der Leistungsbewertung ist in der Grundstufe, der Mittelstufe und in der gymnasialen Oberstufe möglich (mit Zeugnisvermerk und Aufnahme in Förderplan), in Abschlussprüfungen (§ 7 Abs. 6 VOGSV), in der Abiturprüfung und der Abschlussprüfung an der FOS nicht mehr (§ 31 Abs. 3 OAVO und § 22 Abs. 3 VOFOS: „die fachlichen Anforderungenbleiben unberührt“).

Notenschutz ist in Arbeiten und Zeugnissen zu vermerken (§ 7 Abs. 4 VOGSV).

Das Gebot der Chancengleichheit nach Art. 3 Abs. 1 i.V.m. Art. 12 Abs. 1 GG vermittelt keinen Anspruch auf Notenschutz, d.h. auf eine Leistungsbewertung, die das individuelle Leistungsvermögen berücksichtigt.

Auch aus dem Benachteiligungsverbot des Art. 3 Abs. 3 Satz 2 GG folgen generell keine Ansprüche auf behindertengerechten Notenschutz für berufsbezogene Prüfungen, weil die dadurch herbeigeführte Bevorzugung behinderter Prüflinge mit verfassungsrechtlichen Schutzgütern kollidiert.

Die Anwendung eines behindertengerechten Maßstabs für die Leistungsbewertung würde sich zwangsläufig auf die Chancengleichheit aller Prüflinge auswirken. Dies gilt insbesondere für diejenigen, deren schwaches Leistungsvermögen auf einer persönlichen Eigenschaft oder Veranlagung beruht, die keine Behinderung im Sinne von Art. 3 Abs. 3 Satz 2 GG darstellt.

Aus Art. 7 Abs. 1 GG folgt, dass es Sache des Staates, d.h. der Länder ist, die Schulformen und die dafür geltenden Ausbildungsgänge und Unterrichtsziele festzulegen. Dies umfasst die Befugnis, die für Prüfungen erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten, die Bedingungen für deren Nachweis und die durch den Abschluss vermittelte Qualifikation zu bestimmen. Der Nachweis eines allgemeinen Ausbildungs- und Kenntnisstandes bedingt die Anwendung eines allgemeinen, an objektiven Leistungsanforderungen ausgerichteten Bewertungsmaßstabs für die Notengebung in einzelnen Prüfungen. Abweichungen von diesem Maßstab beeinträchtigen die Aussagekraft der Noten und letztlich des Schulabschlusses. Je größeres Gewicht individuellen Besonderheiten zukommt, desto weniger ist der Schluss gerechtfertigt, dass die Noten und der Schulabschluss eine allgemein gültige Qualifikation vermitteln. Mit der Einführung von Bewertungsmaßstäben, die dem individuellen Leistungsvermögen durch Notenschutz Rechnung tragen, können je nach Reichweite Änderungen der Lernziele und ein schulischer Systemwechsel verbunden sein.

Obige Ausführungen geben verkürzt die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts vom 29. Juli 2015, Az: BVerwG 6 C 35.14, wieder.

4. Abgrenzung Nachteilsausgleich und Notenschutz

Eine Festlegung, ob es sich um eine Fördermaßnahme des Nachteilsausgleichs oder des Notenschutzes handelt, ist im Hinblick auf den Zeugnisvermerk, die erforderliche Einwilligung der Eltern bei Notenschutz und das Verbot des Notenschutzes bei Abschlussprüfungen zwingend erforderlich. Eine Modifizierung von Aufgaben, Umformulierungen oder Erläuterungen können nur dann als Nachteilsausgleich angesehen werden, wenn die fachlichen Anforderungen nicht gesenkt und keine Lösungshilfen gegeben werden.

Rechtsgrundlagen/Literatur

- Verordnung zur Gestaltung des Schulverhältnisses: Homepage HKM unter Schulsystem/Schulrecht/Schulorganisation
- Einstiegshilfen für den Unterricht von Kindern und Jugendlichen im Autismus-Spektrum: Homepage HKM unter Förderangebote/sonderpädagogische Förderung/Autismus-Spektrum-Störung
- Aufsatz „Attest und Nachteilsausgleich“ von Dr. Thomas Böhm in SchuR 1/2018 S. 9 ff.